

# Imkerverein Bad Segeberg und Umgebung von 1872 e.V.

a)



## Satzung

Stand: 14.2.2023

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Zweck und Ziele
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Datenschutz
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand
- § 10 Entschädigung
- § 11 Obleute für Sonderaufgaben
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Auflösung

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Imkerverein Bad Segeberg und Umgebung von 1872.e.V. und ist unter der Nummer VR 6224KI beim Amtsgericht Kiel ins Vereinsregister eingetragen  
Sitz des Vereines ist Bad Segeberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.“ sowie im Kreisimkerverband Segeberg“

### **§ 3 Zweck und Ziele**

Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen, fördert die Vereinsmitglieder durch ideelle und materielle Unterstützung und verfolgt insbesondere folgende Ziele

Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung und Bienezucht innerhalb des Vereinsgebietes und damit die Sicherung der für die gesamte Bevölkerung lebenswichtigen Bestäubung der Obstblüten und vieler anderer landwirtschaftlicher Nutzpflanzen sowie der Wildflora zum Nutzen der Allgemeinheit

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Beratung und Schulung der Mitglieder über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung und Bienezucht sowie über Honigfragen durch Wort, Schrift und Film
- b) Verbesserung der Bienenweide
- c) Beratung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten, Befall von Parasiten und Verdacht auf Schäden durch Pflanzenschutzgifte (Pestizide)
- d) gegenseitige Unterstützung der Imker zur Betriebsweise durch Rat und Tat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder Imker bzw. Imkerin werden. Fördermitglied kann jede an der Bienenhaltung und Bienenzucht interessierte natürliche und juristische Person werden. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Der Mitgliedsantrag soll in schriftlicher Form erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) Zweck und Ziele des Vereins gemäß § 3 dieser Satzung durch eigenes Mitwirken zu unterstützen
- a) b) bei der Bienenhaltung und Bienenzucht allgemein auch anderen Imkern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen;
- b) diese Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Imkervereins zu befolgen.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Geschäftsjahres,

- a) wenn sie bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres schriftlich beim Vereinsvorstand gekündigt worden ist
- b) bei Auflösung des Vereins, durch Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person im laufenden Geschäftsjahr
- c) aufgrund einstimmigen Vorstandbeschlusses, wenn das Mitglied trotz einer Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als sechs Monate in Rückstand ist. Solange ein Beitragsrückstand besteht ruhen die Rechte des Mitgliedes

Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Ausschluss aus dem Verein wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstoßen, sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lassen hat oder in anderer Weise durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder die Sache der Bienenzucht geschädigt hat

Den Ausschluss verfügt der Vorstand mit einstimmigem Beschluss mit der Folge dass die Rechte des Mitgliedes ruhen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich die darüber endgültig mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Dem beschuldigten Mitglied ist aber vor der Abstimmung Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung über die Berufung erfolgt in geheimer Abstimmung.

Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses des Mitglieds dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden in schriftlicher Form zugegangen sein. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach

Versendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 6 Beiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seiner Ausgaben jährlich Beiträge. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist zusammen mit den weiteren erhobenen Beträgen bis spätestens drei Monate nach Erhalt der Rechnung an den Verein abzuführen. Alle Abgaben sind zweckgebunden und müssen zusammen entrichtet werden. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen mindestens jedoch in Höhe des Vereinsbeitrages.

## § 7 Datenschutz

- b) Die Daten der Vereinsmitglieder werden in einer elektronischen Datenbank gespeichert Diese Online-Datenbank stellt der Deutsche Imkerbund zur Verfügung
- c) Die Bearbeitung Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gehandhabt
- d) Die Auswahl, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Zugriffsbedingungen der Daten gemäß a) werden in der Datenschutzerklärung des Deutschen Imkerbundes, des Landesverbandes und des Imkervereines geregelt.
- e) Diese Datenschutzerklärungen in den jeweils gültigen Fassungen werden mit dem Zeitpunkt eventueller Änderungen für das Mitglied gültig

## §8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem 1.Vorsitzenden
- b) der/dem 2.Vorsitzenden
- c) der/dem Kassenwart/in,
- d) der/dem Schriftführer/in

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind nach außen jeweils alleinvertretungsberechtigtem Vorstand im Sinne des §26 BGB Im Innenverhältnis gilt dass der 2. Vorsitzende den Verein nur vertreten soll wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus so findet auf der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode statt

Ausgenommen hiervon ist der erste Wahlturnus nach der Beschlussfassung über diese neu gefasste Satzung Demnach scheidet in folgender Reihenfolge aus

- nach dem 1. Jahr der/die 1.Vorsitzende (Neuwahl 2015)
- nach dem 2. Jahr der/die 2.Vorsitzende und der/die Kassenwart/in (Neuwahl 2016)
- nach dem 3. Jahr der/die Schriftführer/in (Neuwahl in 2017).

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1.Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen das durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen und dauerhaft aufzubewahren ist

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von dem/der Kassenwart/in ein Rechnungsabschluss sowie ein Jahresbericht anzufertigen und von den hierzu bestellten Kassenprüfern zu prüfen

## § 10 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig jedoch können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Tagegelder und Aufwandsentschädigungen gewährt werden

## § 11 Obleute für Sonderaufgaben

Der Vorstand kann Obleute ernennen für folgende Sonderaufgaben:

- a) Zuchtwesen,
- b) Beobachtung Markt und Honig;
- c) Bienenweide,
- d) Bienengesundheit

## § 12 Mitgliederversammlung

Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen die die gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben und der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung mit der Tagesordnung bekannt gegeben.

Anträge die der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung bedürfen sind dem Vorstand so rechtzeitig vorher schriftlich einzureichen dass diese als Tagesordnungspunkt mit der Einladung bekannt gemacht werden können

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet

Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das durch den/die Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. Wahlen finden durch Handzeichen statt sofern nicht durch ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt wird

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern Die Abberufung ist nur zulässig, wenn diese sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen Handlungen begehen die gegen das Vereinsinteresse gerichtet sind oder wenn offenbar wird dass sie ihren Aufgaben nicht gewachsen sind;
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, von denen jährlich einer ausscheidet;
- c) Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Geschäftsführung und der Jahresabrechnung Festsetzung des Vereinsbeitrages
- d) Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bedürfen. Geplante Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden

## § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einen schriftlichen Antrag auf Einberufung beim Vorstand stellt

## § 14 Auflösung

Nur eine Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.2.2023 beschlossen  
Alle früher geltenden Satzungsbestimmungen treten hiermit außer Kraft.

Bad Segeberg, den 14. Februar 2023



-----  
Andreas Reinhardt  
(1. Vorsitzender)



-----  
Artur Sielas  
(2. Vorsitzender)